

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-412](#) von Lotti Stokar, Fraktion Grüne/EVP: «Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe»**

Datum: 6. Juni 2017

Nummer: 2016-412

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/412

Beantwortung der Interpellation 2016-412 von Lotti Stokar, Fraktion Grüne/EVP: «Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe»

vom 6. Juni 2017

1. Text der Interpellation

Am 14. Dezember 2016 reichte Lotti Stokar, Fraktion Grüne / EVP die Interpellation 2016-412 «Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bewilligung von landwirtschaftlichen Bauten in der Landwirtschaftszone untersteht dem Bundesrecht. So bestimmt Art. 16 Abs. 1 des eidg. Raumplanungsgesetzes, dass Landwirtschaftszonen von Bauten und Anlagen möglichst freigehalten werden sollen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Zersiedlung, dass landwirtschaftliche Ökonomiebauten möglichst beim Betriebszentrum zu errichten sind. In einem neueren Entscheid wird zusätzlich verlangt, dass vor der Errichtung neuer Betriebszentren auf unüberbautem Kulturland in einem sensiblen Landschaftsgebiet geprüft werden muss, ob es leerstehende Ökonomiebauten in der Region gibt, die übernommen werden können (z.B. durch einen Landtausch; eventuell unter Vermittlung von Kanton und Gemeinde). Sodann sind Standorte am Siedlungsrand zu bevorzugen BGer 1C_17/2015 vom 16. Dez. 2015 E 3.2.).

Mit diesem Entscheid werden nochmals strengere Anforderungen an die Aussiedlung gestellt. Damit erhält auch die Politik des Regierungsrates Unterstützung, „welche der Ressource Boden dringend mehr Beachtung schenken will“ (aus: Vollzugs- und Zielcontrolling der Richtplanungstätigkeit 2010 -2014, Vorlage 2015/247, S. 40).

In den letzten Jahren suchten viele landwirtschaftliche Betriebe, welche sich im Siedlungsgebiet befanden, Alternativen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Ursachen dafür waren dass im verdichteten Siedlungsgebiet landwirtschaftliche Maschinen, aber auch Tierlärm je länger je mehr zu Problemen mit der Nachbarschaft führten. Zudem stellt der Strukturwandel in der Landwirtschaft die Landwirte vor die grosse Herausforderung ihre Betriebe auch in Zukunft wirtschaftlich betreiben zu können. Dazu brauchen sie oft mehr Land resp. mehr Betriebsgebäude.

Kantone und Gemeinden sind bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe mehrfach involviert (Zonenplanung, Baugesuche). Ihnen kommt deshalb bei der Prüfung des künftigen Standorts eine wesentliche Rolle zu. Insbesondere sind sie verpflichtet eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen wertvollem Kulturland (FFF), Vorranggebiet Natur und Landschaft und den Bedürfnissen/Wünschen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wie vielen landwirtschaftlichen Betrieben im Kanton BL wurde die Aussiedlung in den letzten 20 Jahren bewilligt?

2. *Wie viele Gesuche sind zur Zeit hängig?*
3. *Welche Hilfestellungen kann der Kanton leisten bei der Vermittlung geeigneter Alternativobjekte?*
4. *Wie kann die Gemeinde Kenntnis über solche Tausch- oder Kaufobjekte erlangen?*
5. *Wird im Kanton BL von der Bauherrschaft vor der Bewilligung zur Aussiedlung der Nachweis verlangt (entsprechend dem Bundesgerichtsentscheid vom 16. Dezember 2015), dass keine zumutbaren Alternativbauten leer stehen oder erhältlich sind?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Landwirtschaft steht unter einem hohen wirtschaftlichen Druck. Wollen die einzelnen Betriebe weiterhin existenzfähig bleiben, müssen sie sich weiterentwickeln und ihre Strukturen anpassen. Dies löst Investitionen aus, sowohl bei der Vergrösserung der Betriebe mit grösseren Tierbeständen und zur rationelleren Produktion, aber auch bei kleineren, spezialisierten Betrieben mit Produkten grosser Wertschöpfung (u.a. Direktvermarktung), ebenso wie bei der extensiveren Bewirtschaftung mit einem ausserlandwirtschaftlichen Zuerwerb.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Baselbieter Landwirtschaft noch Möglichkeiten hat, sich anzupassen, sich weiter zu entwickeln und wettbewerbsfähig zu bleiben. Diese Entwicklung soll erfolgen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anliegen des Umweltschutzes (Geruchs- und Lärmemissionen, geringere Emissionen), des Tierschutzes (tiergerechte Haltung, Weidegang) und der Raumplanung (Schonung der Ressource Boden, Erhaltung unverbauter Landschaften).

3. Beantwortung der Fragen

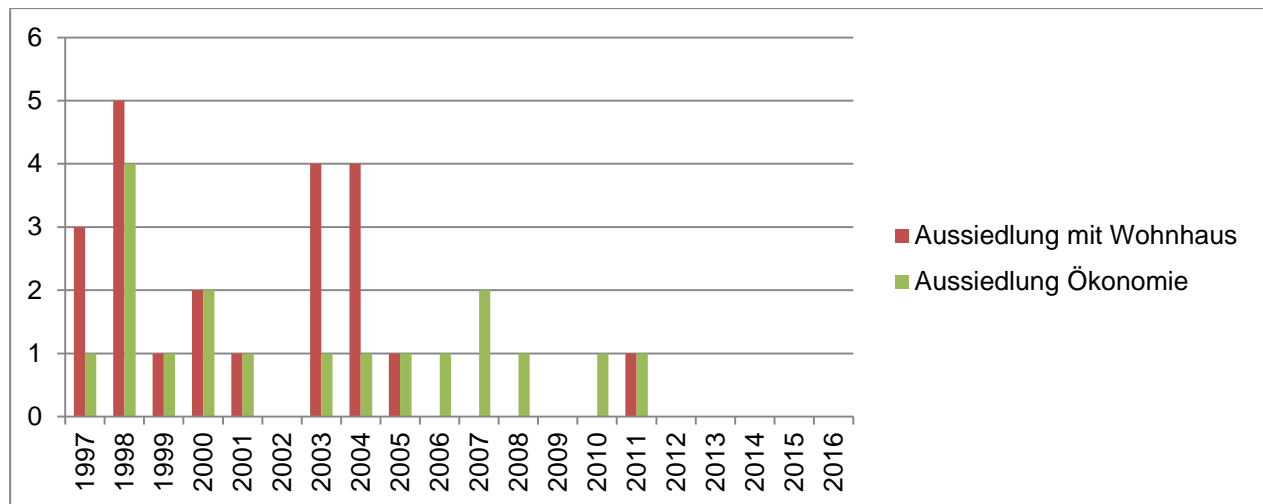
1. *Wie vielen landwirtschaftlichen Betrieben im Kanton BL wurde die Aussiedlung in den letzten 20 Jahren bewilligt?*

Als landwirtschaftliche Aussiedlung wird die Verlegung des landwirtschaftlichen Betriebszentrums vom Siedlungsgebiet ins Landwirtschaftsgebiet bezeichnet. Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden¹. Die Aussiedlung kann sowohl mit Wohnhaus als auch ohne Wohnhaus erfolgen. In der nachfolgenden Auswertung wurde nicht unterschieden, ob das Wohnhaus gleichzeitig mit den Ökonomiegebäuden oder erst später in einer zweiten Etappe erstellt wurde. Nicht als Aussiedlung in diesem Sinne gilt das Erstellen einer Remise im Landwirtschaftsgebiet, wenn die Haupttätigkeit des Landwirtschaftsbetriebes nach wie vor im Siedlungsgebiet bleibt.

In den Jahren 1997 bis 2016 wurden im Kanton BL 40 Aussiedlungen bewilligt. Davon betrafen 22 Bewilligungen Siedlungen mit Wohnhaus und 18 Bewilligungen nur die Verlagerung der Ökonomiegebäude ins Landwirtschaftsgebiet.

Die Anzahl der Aussiedlungen hat über die Zeitperiode stark abgenommen. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung über die einzelnen Jahre (massgebend jeweils Jahr der Baugesuchseingabe, die Erstellung der Aussiedlungen erfolgte meist ein bis zwei Jahre später):

¹ Art. 6 Abs. 3 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91



	Aussiedlung mit Wohnhaus	Aussiedlung Ökonomie
1997 bis 2006	21	13
2007 bis 2016	1	5
Total	22	18

Diese Auswertung zeigt, dass die Zeit vieler Aussiedlungen im Baselbiet vorbei ist. Seit 2007 wurde bloss noch eine Aussiedlung mit Wohnhaus und fünf Aussiedlungen Ökonomie erstellt. In früheren Jahren, insbesondere vor 2000, war die Anzahl Aussiedlungen wesentlich höher.

Der Rückgang ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass diejenigen Betriebe, die auch in Zukunft eine Existenz als Landwirtschaftsbetrieb haben wollen, bereits ausgesiedelt oder sich so umstrukturiert haben, dass eine Weiterführung des Betriebes im Dorf, allenfalls mit einer Remise ausserhalb, möglich ist.

2. Wie viele Gesuche sind zur Zeit hängig?

Aktuell sind keine Baugesuche für Aussiedlungen (mit oder ohne Wohnhaus) hängig.

Im Rahmen von Zonenplanrevisionen laufen Abklärungen über mögliche Aussiedlungsstandorte, u.a. in den beiden Gemeinden Wahlen und Blauen im Zusammenhang mit den dort laufenden Gesamtmeliorationen. Die Anzahl der bekannten, möglichen Aussiedlungen liegt bei rund vier bis fünf Betrieben. Ob und wann diese Betriebe eine Aussiedlung definitiv realisieren, ist aber offen.

3. Welche Hilfestellungen kann der Kanton leisten bei der Vermittlung geeigneter Alternativobjekte?

Der Grossteil der Aussiedlungen der letzten 20 Jahre wurde mit Investitionshilfen von Bund und Kanton unterstützt (Beiträge und Investitionskredite). Im Rahmen der Gewährung dieser Hilfen werden umfangreiche Abklärungen zur Notwendigkeit der Aussiedlung, der Finanzierbarkeit und Tragbarkeit etc. vorgenommen. Auch die Prüfung von Alternativen (Standorte, Zusammenarbeit mit anderen Landwirten) ist Teil der Abklärungen.

In den letzten zehn Jahren wurden in einem halben Dutzend Fällen Investitionshilfen für "Kauf statt Bau" gewährt. Bei dieser Unterstützung erwirbt ein Betrieb einen anderen Hof käuflich und kann damit auf ein Bauvorhaben auf dem eigenen Betrieb verzichten. Darunter waren auch Fälle, die so eine eigene Aussiedlung 'umgehen' konnten.

Der Regierungsrat hat keine rechtliche Grundlage, aktiv in die Vermittlung von Alternativobjekten einzugreifen. Ob und in welcher Form die Gebäude eines aufgegebenen Landwirtschaftsbetriebes anderen Betrieben zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, ist Sache des Liegenschaftseigentümers. Erfahrungsgemäss wissen bauwillige Landwirte recht gut Bescheid über die Verfügbarkeit von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden in der näheren Umgebung. Da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung an den vom Betrieb bewirtschafteten Boden gebunden ist, ist der Kreis für mögliche Ersatzobjekte räumlich begrenzt. Sofern geeignete Objekte vorhanden und käuflich sind, kann der Kanton den Erwerb mit Investitionshilfen unterstützen.

4. Wie kann die Gemeinde Kenntnis über solche Tausch- oder Kaufobjekte erlangen?

In der Regel haben die Gemeinden die beste Übersicht auf die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes und deren aktuelle Nutzung. Auch über allfällige Verkaufsabsichten der Liegenschaftseigentümer/innen wissen die Gemeinden meist besser Bescheid als der Kanton. Im Bedarfsfall, welcher aufgrund der sehr geringen Anzahl an noch kommenden Aussiedlungen selten auftreten wird, kann die Gemeinde die Eigentümerinnen und Eigentümer mit in Frage kommenden Liegenschaften auch direkt anfragen.

5. Wird im Kanton BL von der Bauherrschaft vor der Bewilligung zur Aussiedlung der Nachweis verlangt (entsprechend dem Bundesgerichtsentscheid vom 16. Dezember 2015), dass keine zumutbaren Alternativbauten leer stehen oder erhältlich sind?

Die letzte landwirtschaftliche Aussiedlung im Kanton BL wurde 2011 bewilligt. Aktuell sind keine Baugesuche für Aussiedlungen hängig. Somit konnte dieser Nachweis bisher noch gar nicht verlangt werden.

Liestal, 06. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter